

Inhaltsverzeichnis

10	Ausländische Staatsangehörige	4
10.1	Rechtsgrundlagen	4
10.1.1	Bund	4
10.1.1.1	Staatsverträge	4
10.1.1.2	Bundesverfassung, Bundesgesetze und Verordnungen	4
10.1.2	Kanton	5
10.1.3	Gemeinde	6
10.1.4	Weisungen / Kreisschreiben	6
10.2	Unterteilung nach Staatsangehörigkeit	6
10.3	Zuständigkeit der Behörden	7
10.4	ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem)	8
10.5	Politische Rechte	8
10.6	Anwesenheitsformen der ausländischen Staatsangehörigen	8
10.6.1	Ausländerausweise im Überblick	8
10.6.2	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	8
10.6.2.1	Gültigkeitsdauer	9
10.6.2.2	Erteilung	9
10.6.2.3	Jahresfristen im Überblick	9
10.6.2.4	Erwerbstätigkeit	10
10.6.2.5	Kantonswechsel	10
10.6.2.6	Auslandaufenthalt	10
10.6.2.7	Rechtsmissbräuchliches Verhalten	10
10.6.2.8	Widerruf der Niederlassungsbewilligung	10
10.6.2.9	Landesverweisung	11
10.6.3	Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci	11
10.6.4	Grundsätzliches zur Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	11
10.6.5	Ausweis B – EU/EFTA	11
10.6.5.1	Gültigkeitsdauer	11
10.6.5.2	Erwerbstätigkeit	12
10.6.5.3	Kantonswechsel	12
10.6.5.4	Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen	12
10.6.6	Ausweis B – Drittstaaten	13
10.6.6.1	Gültigkeitsdauer	13
10.6.6.2	Erwerbstätigkeit	13

10.6.6.3	Kantonswechsel.....	13
10.6.7	Bestimmungen für alle Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B).....	13
10.6.7.1	Auslandaufenthalt	13
10.6.7.2	Landesverweisung.....	13
10.6.7.3	Personen ohne Erwerbstätigkeit.....	14
10.6.7.4	Rechtsmissbräuchliches Verhalten	14
10.6.7.5	Widerruf/Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung	14
10.6.8	Kurzaufenthaltsbewilligung L.....	15
10.6.8.1	Gültigkeitsdauer.....	15
10.6.8.2	Erwerbstätigkeit.....	16
10.6.8.3	Kantonswechsel.....	16
10.6.8.4	Auslandaufenthalt	16
10.6.8.5	Rechtsmissbräuchliches Verhalten	16
10.6.8.6	Widerruf/Nichtverlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung	16
10.6.8.7	Landesverweisung.....	17
10.6.9	Grenzgängerbewilligung G	17
10.6.9.1	Selbständige erwerbstätige Grenzgänger.....	17
10.6.9.2	Verlängerung	17
10.6.9.3	Rechtsmissbräuchliches Verhalten	18
10.6.10	Asylsuchende N	18
10.6.10.1	Unbegleitete minderjährige Personen (MNA oder UMA).....	18
10.6.11	Anerkannte Flüchtlinge	19
10.6.12	Vorläufig Aufgenommene F	19
10.6.12.1	Vorläufige Aufnahme für ausländische Personen	19
10.6.12.2	Vorläufige Aufnahme für Flüchtlinge	19
10.6.13	Schutzbedürftige S.....	19
10.6.14	Touristen und Besucher	20
10.6.15	Stagiaires	20
10.6.16	Arbeitnehmer unter der Anwendung des Personen-Freizügigkeitsabkommens (Meldeverfahren)	20
10.6.16.1	Anmelden nach Beendigung des Meldeverfahrens	21
10.7	Mutationswesen.....	21
10.7.1	Anmeldung.....	21
10.7.2	Adressänderung	22
10.7.3	Geburt.....	22
10.7.4	Zivilstandsänderung.....	22
10.7.5	Todesfall	22
10.7.6	Einbürgerung	22
10.7.7	Adoption einer ausländischen Person durch einen Schweizer	22
10.7.8	Abmeldung.....	22

10.7.9	Statuswechsel	22
10.7.10	Bestätigung Ausländerwesen.....	23
10.8	Verlängerung von Ausländerausweisen.....	23
10.8.1.1	Ausländerausweise mit biometrischen Daten.....	23
10.8.1.2	Ausländerausweise ohne biometrische Daten inkl. EU/EFTA-Ausweise.....	24
10.8.1.3	Nützliche Zusatzinformationen	24
10.9	Schengen-Visa/Verpflichtungserklärung für visumspflichtige Besucher.....	24
10.10	Verlust Ausländerausweis.....	25
10.11	Wegweisung – Ausreisepflicht	25
10.11.1.1	Ausschaffungshaft/Durchsetzungshaft.....	26
10.11.1.2	Vorbereitungshaft.....	26
10.12	Reisedokumente für ausländische Personen.....	26
10.12.1	Ausstellung für schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer	26
10.12.1.1	Arten der Reisedokumente	26
10.12.2	Ausstellung der Reisedokumente	26
10.12.3	Gültigkeit und Verlängerung.....	27
10.13	Familiennachzug	27
10.14	Namensführung bei ausländischen Staatsangehörigen.....	28
10.15	Kontrolle ausländischer Reisepapiere.....	29
10.16	Kontaktstellen	30
10.16.1	Eidgenössische.....	30
10.16.2	Kanton	30

10 Ausländische Staatsangehörige

10.1 Rechtsgrundlagen

10.1.1 Bund

10.1.1.1 Staatsverträge

- [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950](#) (EMRK; SR 0.101);
- [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966](#) (SR 0.103.2);
- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999](#) (FZA; SR 0.142.112.681);
- [Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte und der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU und dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens vom 25. Februar 2019](#) (SR 0.142.113.672);
- [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951](#) (FK; SR 0.142.30);
- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder der Schweiz gestellten Asylantrags vom 26. Oktober 2004](#) (DAA; SR 0.142.392.68);
- [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954](#) (SR 0.142.40);
- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004](#) (SR 0.362.31);
- [Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Januar 1960 \(EFTA\)](#) (SR 0.632.31);
- [Niederlassungsverträge.](#)

10.1.1.2 Bundesverfassung, Bundesgesetze und Verordnungen

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#) (BV; SR 101);
- [Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014](#) (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0);
- [Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016](#) (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01);
- [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005](#) (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20);
- [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007](#) (VZAE; SR 142.201);
- [Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide vom 13. August 2015](#) (Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren, ZV-EJPD; SR 142.201.1);
- [Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002](#) (Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP; SR 142.203);
- [Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 13. März 2009](#) (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP; SR 142.203);

- [Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung vom 15. August 2018](#) (VEV; SR 142.204);
- [Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018](#) (VIntA; SR 142.205);
- [Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007](#) (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG; SR 142.209);
- [Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999](#) (VVWAL; SR 142.281);
- [Asylgesetz vom 26. Juni 1998](#) (AsylG; SR 142.31);
- [Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999](#) (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311);
- [Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999](#) (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312);
- [Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten vom 11. August 1999](#) (Asylverordnung 3, AsylV 3; SR 142.314);
- [Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006](#) (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513);
- [Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012](#) (RDV; SR 143.5);
- [Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968](#) (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021);
- [Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005](#) (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.10);
- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907](#) (ZGB; SR 210);
- [Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992](#) (DSG; SR 235.1);
- [Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993](#) (VD SG; SR 235.11);
- [Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008](#) (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272);
- [Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#) (StGB; SR 311.0);
- [Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007](#) (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0);
- [Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927](#) (MStG; SR 321.0);
- [Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006](#) (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02);
- [Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007](#) (RHV; SR 431.021);
- [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990](#) (DBG; SR 642.11);
- [Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeitsgesetz vom 17. Juni 2005](#) (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41);
- [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeitsverordnung vom 6. September 2005](#) (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411);
- [Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999](#) (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20);
- [Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003](#) (EntsV; SR 823.201).

10.1.2 Kanton

- [Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986](#) (KV; BGS 111.1);
- [Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993](#) (Bürgerrechtsgesetz; BGS 112.11);
- [Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006](#) (Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12);
- [Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001](#) (InfoDG; BGS 114.1);
- [Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001](#) (InfoDV; BGS 114.2);

- [Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970](#) (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11);
- [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1);
- [Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008](#) (RegV; BGS 131.51);
- [Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz vom 21. Juli 2011](#) (EV AIG und AsylG; BGS 512.153);
- [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985](#) (Steuergesetz, StG; BGS 614.11);
- [Gebührentarif vom 8. März 2016](#) (GT; BGS 615.11).

10.1.3 Gemeinde

- Gemeindeordnung;
- Weitere gemeindeeigene Erlasse und Bestimmungen.

10.1.4 Weisungen / Kreisschreiben

- Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum [Ausländerbereich](#) und zum [Freizügigkeitsabkommen](#);
- [Weisungen des EJPD über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen](#) (Weisungen und Kreisschreiben /Ausländerbereich/Aufenthaltsregelung/Anhänge zu Ziffer 3.1.7.);
- [Meldewesen der Gemeinden für Ausländerinnen und Ausländer](#).

10.2 Unterteilung nach Staatsangehörigkeit

EU-Staaten

Belgien

Bulgarien (nicht Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens)

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Italien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien (nicht Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens)

Schweden

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Ungarn

Zypern (nicht Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens)

Kroatien

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt, welches per 1. Januar 2017 in Kraft trat. Seither gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen. Aus diesem Grund ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Neueinreisende aus Kroatien bewilligungspflichtig.

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die Ventilklausel angerufen. Aufgrund der Ventilklausel benötigen kroatische Staatsangehörige eine kontingentierte Bewilligung, wenn sie nach diesem Datum in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Seit dem 1. Januar 2023 sind somit sowohl die Kurzaufenthaltsbewilligung L als auch die Aufenthaltsbewilligung B für kroatische Erwerbstätige kontingentiert. Der Bundesrat entscheidet immer bis Ende des Jahres, ob die Ventilklausel verlängert wird.

EFTA-Staaten

Island
Liechtenstein
Norwegen
Schweiz

Nicht-EU/EFTA-Staaten

Die Angehörigen aller anderen Staaten werden als Drittstaatsangehörige bezeichnet.

Vereinigtes Königreich

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und nach dem Ende der vereinbarten Übergangsphase am 31. Dezember 2020 ist das FZA mit der EU nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar. Deshalb haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen. Das Abkommen soll es Schweizer Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich und britischen Staatsangehörigen in der Schweiz ermöglichen, nach dem Wegfall des FZA weiterhin im Gastland bleiben zu können. Angehörige des Vereinigten Königreichs, welche vor dem 31. Dezember 2020 in die Schweiz eingereist sind und bereits die Rechte des FZA erworben haben, behalten somit diese Rechte. Für sie gelten weiterhin die Bedingungen des FZA. Angehörige des Vereinigten Königreichs, welche nach dem 31. Dezember 2020 in die Schweiz einreisen, gelten hingegen nicht mehr als EU-Bürgerinnen und -Bürger, sondern als Drittstaatsangehörige. Für sie gelten die Bestimmungen des AIG.

10.3 Zuständigkeit der Behörden

Die Gemeinden sind Kontroll- und Vollzugsorgane; sie überwachen die An- und Abmeldungen.

Drittstaatsangehörige, die rechtmässig und mit der Absicht des dauernden Verbleibs in die Schweiz einreisen, müssen sich innert 14 Tagen bei der Niederlassungsgemeinde anmelden.

EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger müssen sich spätestens am letzten Tag des bewilligungsfreien Aufenthalts bei der Niederlassungsgemeinde anmelden, wenn sie mit der Absicht des dauernden oder längerfristigen Verbleibs in die Schweiz einreisen.

Ebenso hat bei einem Umzug die Ab- und Anmeldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

Der Kanton (Migrationsamt) ist für sämtliche Bewilligungen, Ablehnungen und Wegweisungen zuständig. Einreiseverbote werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verfügt. Das Migrationsamt kann beim SEM den Erlass eines Einreiseverbots beantragen.

Das SEM hat die Oberaufsicht und erlässt Weisungen. Ferner ist das SEM für Asylfragen zuständig.

Seit dem 1. Oktober 2016 sind die Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) in Kraft. Für nach dem Inkrafttreten begangene Delikte können die Strafgerichte straffällige ausländische Staatsangehörige aus der Schweiz verweisen. Das Migrationsamt ist die Vollzugsbehörde.

10.4 ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem)

Das SEM erhebt die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten über ausländische Personen oder lässt sie durch die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden sowie die Grenzposten und Auslandvertretungen erheben.

Aus diesem Grund sind die Einwohnerkontrollen Zulieferer von Daten und deshalb ist die ZEMIS-Verordnung auch für die Registrierung bei den Einwohnerkontrollen verbindlich.

Das ZEMIS dient der Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich.

10.5 Politische Rechte

In Einwohner- und Bürgergemeinden sind ausländische Staatsangehörige nicht stimm- und wahlberechtigt. In Kirchengemeinden sind Ausländerinnen und Ausländer gegebenenfalls zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts berechtigt, sofern dies durch die Kirchengemeinde gewährt wird.

10.6 Anwesenheitsformen der ausländischen Staatsangehörigen

10.6.1 Ausländerausweise im Überblick

Für EU/EFTA-Staatsangehörige gibt es folgende Kategorien:

- **Ausweis C** Niederlassungsbewilligung hellgrün
- **Ausweis Ci** (spezielle) Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit rot
- **Ausweis B** Aufenthaltsbewilligung grau
- **Ausweis L** Kurzaufenthaltsbewilligung violett
- **Ausweis G** Grenzgänerbewilligung braun

Seit November 2020 erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige im Kanton Solothurn einen Ausweis im Kreditkartenformat, welche sich farblich nicht mehr unterscheiden.

Für Drittstaatsangehörige gibt es folgende Kategorien:

- **Ausweis C** Niederlassungsbewilligung biometrischer Ausweis
- **Ausweis B** Aufenthaltsbewilligung biometrischer Ausweis
- **Ausweis L** Kurzaufenthaltsbewilligung biometrischer Ausweis
- **Ausweis Ci** (spezielle) Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit biometrischer Ausweis
- **Ausweis N** Ausweis für Asylsuchende Kreditkartenformat
- **Ausweis F** Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bzw. Flüchtlinge Kreditkartenformat
- **Ausweis S** Ausweis für Schutzbedürftige Kreditkartenformat
- **Ausweis G** Grenzgänerbewilligung biometrischer Ausweis

Sämtliche Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden im Kreditkartenformat ausgestellt.

10.6.2 Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Die Niederlassungsbewilligung ist das gefestigtste Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Die Bewilligung ist unbefristet und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das SEM

legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

10.6.2.1 Gültigkeitsdauer

Die Niederlassungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit nicht. Sie hat lediglich eine Kontrollfrist. Diese beträgt in der Regel 5 Jahre.

10.6.2.2 Erteilung

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung kann geprüft werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war, keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen und sie integriert ist.

Eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge sehr guter Integration kann unter folgenden Voraussetzungen nach 5 Jahren Aufenthalt geprüft werden:

- Keine Straffälligkeit (Strafregisterauszug);
- Keine Schulden (Betreibungsregisterauszug);
- Keine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. Rückzahlung von bezogenen Leistungen (Bestätigung der Sozialregion);
- Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen);
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mündlich B1/schriftlich A1);
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument.

In folgenden Fällen wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines Anspruchs bereits nach 5 Jahren Aufenthalt geprüft:

- Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen mit dem Staat, aus welchem die ausländische Person stammt;
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer Schweizer Bürgerin oder mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AIG);
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AIG).

Der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung entfällt allerdings, wenn Widerrufsgründe vorliegen oder die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind.

Ein Statuswechsel bei Drittstaatsangehörigen von Ausweis B auf C bedarf eines Gesuchs um Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Das Formular ist von der ausländischen Person auszufüllen, mit der Stellungnahme der Einwohnerkontrolle zu versehen und beim Migrationsamt mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Einwohnerkontrolle hat Abklärungen betreffend Verschuldung (Steuerausstände) und Sozialhilfeabhängigkeit (allenfalls über die zuständige Sozialregion) der ausländischen Person zu tätigen. Das Formular ist durch die Einwohnerkontrolle direkt an das Migrationsamt weiterzuleiten.

10.6.2.3 Jahresfristen im Überblick

- | | |
|--|----------------|
| • Drittstaaten frühestens | nach 10 Jahren |
| • Ist der Ehepartner Schweizer oder hat die Niederlassung C frühestens | nach 5 Jahren |
| • EU/EFTA-Staaten (mit Niederlassungsvereinbarungen) frühestens | nach 5 Jahren |
| • Staaten mit Gegenrechtsvereinbarungen (USA, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt) | nach 5 Jahren |
| • EU-Staaten ohne Niederlassungsvereinbarungen | nach 10 Jahren |
| • Flüchtlinge nach Einreise in die Schweiz | nach 10 Jahren |

10.6.2.4 Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung ist keiner ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

10.6.2.5 Kantonswechsel

Ausweis C – mit EU/EFTA-Status

Für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger gilt geografische Mobilität, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

Ausweis C – Drittstaaten

Die Niederlassungsbewilligung von Drittstaatsangehörigen gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein beabsichtigter Wechsel der Niederlassung in einen anderen Kanton erfordert ein Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörde des neuen Kantons zu richten ist. Es besteht ein Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen.

10.6.2.6 Auslandaufenthalt

Die persönliche Abmeldung ins Ausland bei der Niederlassungsgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über sechs Monaten sowie die Verschiebung des Lebensmittelpunktes ins Ausland hat das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung zur Folge. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen die sechsmonatige Frist nicht. Bei solchen Verhältnissen werden nicht die Ausreisezeitpunkte, sondern vielmehr die Frage nach dem Lebensmittelpunkt zum ausschlaggebenden Kriterium.

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden. Dem schriftlich einzureichenden und begründeten Gesuch kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn es sich bei dem Grund für den Auslandaufenthalt um eine der Natur nach vorübergehende Tätigkeit handelt und das Gesuch vor der Abmeldung ins Ausland bzw. vor dem Erlöschen der Bewilligung eingereicht wurde.

10.6.2.7 Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann entzogen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG). Die ausländische Person muss die Fragen der Migrationsbehörde wahrheitsgetreu beantworten. Falsche Angaben, welche für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung relevant sind, führen zum Widerruf derselben. Was das Verschweigen wesentlicher Tatsachen betrifft, muss bei der ausländischen Person eine Täuschungsabsicht vorliegen. Eine solche besteht, wenn sie einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt oder aufrechterhält, von denen sie vernünftigerweise wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid von Bedeutung sein können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine ausländische Person ihr Gesuch um Familiennachzug auf eine Ehe mit einem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Partner stützt und dabei eine stabile Lebenspartnerschaft mit einer Drittperson (Parallelbeziehung) verschweigt.

10.6.2.8 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn die ausländische Person:

- oder ihr Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (über 1 Jahr) verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59-61 oder Art. 64 StGB angeordnet wurde;

- in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Art. 36 BÜG entzogen worden ist.

Seit der Revision per 1. Januar 2019 kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Rückstufung). Neu dürfen auch die Niederlassungsbewilligung von ausländischen Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, wegen allen Widerrufgründen widerrufen werden.

Bei Personen, die sich auf das FZA berufen können, ist zusätzlich zu prüfen, ob dieses einen Widerruf überhaupt zulässt bzw. ob einem Widerruf zusätzliche Schranken auferlegt werden. Bei einem Widerruf wegen Straffälligkeit kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Verlangt wird eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die ausländische Person auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird.

10.6.2.9 Landesverweisung

Seit dem 1. Oktober 2016 sind die Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) in Kraft. Für nach dem Inkrafttreten begangene Delikte können die Strafgerichte straffällige ausländische Staatsangehörige aus der Schweiz verweisen. Unzulässig ist ein Widerruf der Bewilligung durch die Migrationsbehörde, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Die Niederlassungsbewilligung erlischt mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB oder Art. 49a MStG oder mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Art. 66a^{bis} StGB oder Art. 49a^{bis} MStG (Art. 61 Abs. 1 Bst. e und f AIG).

10.6.3 Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci

Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci ist für Familienmitglieder von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktionen des Hauptinhabers beschränkt.

10.6.4 Grundsätzliches zur Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Die Aufenthaltsbewilligung wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt (z.B. Verbleib beim Ehegatten, Studium etc.) und kann mit Bedingungen (z.B. Absolvierung eines Sprachkurses, Schuldenabbau etc.) verbunden werden.

10.6.5 Ausweis B – EU/EFTA

10.6.5.1 Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und wird grundsätzlich um 5 Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt.

10.6.5.2 Erwerbstätigkeit

Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Angehörigen der EU/EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen. Eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird erteilt, wenn die/der EU/EFTA-Bürger/in den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringen kann.

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die Ventilklausel angerufen. Aufgrund der Ventilklausel benötigen kroatische Staatsangehörige eine kontingentierte Bewilligung, wenn sie nach diesem Datum in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Seit dem 1. Januar 2023 sind somit sowohl die Kurzaufenthaltsbewilligung L als auch die Aufenthaltsbewilligung B für kroatische Erwerbstätige kontingentiert. Der Bundesrat entscheidet immer bis Ende des Jahres, ob die Ventilklausel verlängert wird.

Für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine Meldepflicht betreffend Erwerbstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer sich vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der Niederlassungsgemeinde anmelden und eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss. Anschliessend gilt die berufliche Mobilität. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

Kroatische Staatsangehörige müssen die Bewilligung abwarten, bevor sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen.

Ist eine selbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt, ist ein Gesuch mit dem Nachweis der Selbständigkeit und dem Nachweis des Vorhandenseins von genügend finanziellen Mitteln sowie einer Aufnahmebestätigung der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen. Der Wechsel von einer gemeldeten und bewilligten unselbständigen Erwerbstätigkeit zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nicht bewilligungspflichtig (berufliche Mobilität).

Für Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen sind, ist der Stellenantritt weder melde- noch bewilligungspflichtig.

10.6.5.3 Kantonswechsel

Es gilt geografische Mobilität. Der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

10.6.5.4 Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen

Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet (Art. 61a AIG).

Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung.

Das Genannte gilt nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach FZA oder dem EFTA-Übereinkommen berufen können.

10.6.6 Ausweis B – Drittstaaten

10.6.6.1 Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt.

Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufungsgründe vorliegen.

Bei der Erteilung und der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer die Integration der betreffenden Person berücksichtigt. Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf besteht.

10.6.6.2 Erwerbstätigkeit

Ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zugelassen worden sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sind berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die unselbständige Erwerbstätigkeit wie auch für die selbständige Erwerbstätigkeit der Ehegatten von Schweizern Niedergelassenen und Aufenthaltsberechtigten ist kein zusätzliches Bewilligungsverfahren nötig.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.

10.6.6.3 Kantonswechsel

Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein beabsichtigter Wechsel der Niederlassung in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörde des neuen Kantons zu richten ist. Ein Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht, sofern die gesuchstellende Person nicht arbeitslos ist und keine Widerrufungsgründe vorliegen.

10.6.7 Bestimmungen für alle Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B)

10.6.7.1 Auslandaufenthalt

Die persönliche Abmeldung ins Ausland bei der Niederlassungsgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über sechs Monaten sowie die Verschiebung des Lebensmittelpunktes ins Ausland hat das Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung zur Folge. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen die sechsmonatige Frist nicht. Bei solchen Verhältnissen werden nicht die Ausreisezeitpunkte, sondern vielmehr die Frage nach dem Lebensmittelpunkt zum ausschlaggebenden Kriterium.

Eine Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht möglich.

10.6.7.2 Landesverweisung

Seit dem 1. Oktober 2016 sind die Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) in Kraft. Für nach dem Inkrafttreten begangene Delikte können die Strafgerichte straffällige ausländische Staatsangehörige aus der Schweiz verweisen. Unzulässig ist ein Widerruf der Bewilligung durch die Migrationsbehörde, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen

wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB oder Art. 49a MStG oder mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Art. 66a^{bis} StGB oder Art. 49a^{bis} MStG. (Art. 61 Abs. Bst. e und f AIG).

10.6.7.3 Personen ohne Erwerbstätigkeit

Personen ohne Erwerbstätigkeit aus den EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung «B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit», wenn sie genügend finanzielle Mittel und eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen können. Drittstaatsangehörigen ohne Erwerbstätigkeit kann eine Aufenthaltsbewilligung ebenfalls erteilt werden, ein Anspruch hierfür besteht jedoch nicht.

Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ist das Gesuch «Nichterwerbstätige» einzureichen. Einzelheiten für die Voraussetzungen eines Antrages für Rentner, Schüler, Studenten, Kurgäste, Pflege- und Adoptivkinder, verlängerte Besuchsaufenthalte etc., sind der Formlarrückseite zu entnehmen. Für Familiennachzüge, Vorbereitung der Heirat und Konkubinate wird das entsprechende Formular verwendet. Das vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular ist der Einwohnerkontrolle abzugeben, welche dieses auf Vollständigkeit hin prüft, bearbeitet und an das Migrationsamt weiterleitet.

10.6.7.4 Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Der Anspruch auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erlischt, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, namentlich um Vorschriften des AIG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 lit a AIG, Art. 51 Abs. 2 Bst. a AIG). Hierunter fällt die sogenannte Scheinehe oder Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen.

Die Aufenthaltsbewilligung kann entzogen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG). Die ausländische Person muss die Fragen der Migrationsbehörde wahrheitsgetreu beantworten. Falsche Angaben, welche für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung relevant sind, führen zum Widerruf derselben. Was das Verschweigen wesentlicher Tatsachen betrifft, muss bei der ausländischen Person eine Täuschungsabsicht vorliegen. Eine solche besteht, wenn sie einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt oder aufrechterhält, von denen sie vernünftigerweise wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid von Bedeutung sein können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine ausländische Person ihr Gesuch um Familiennachzug auf eine Ehe mit einem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Partner stützt und dabei eine stabile Lebenspartnerschaft mit einer Drittperson (Parallelbeziehung) verschweigt.

10.6.7.5 Widerruf/Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn die ausländische Person:

- oder ihr Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (über 1 Jahr) verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59-61 oder Art. 64 StGB angeordnet wurde;
- erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält (z.B. Zusammenleben mit Ehegatten, Schuldenabbau);
- oder eine Person, für die sie sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;

- in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigkeitserklärung gemäss Art. 36 BÜG entzogen worden ist;
- eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.

Bei Personen, die sich auf das FZA berufen können, ist zu prüfen, ob dieses einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung überhaupt zulässt bzw. ob einem Widerruf oder einer Nichtverlängerung zusätzliche Schranken auferlegt werden. Bei einem Widerruf wegen Straffälligkeit kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Verlangt wird eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die ausländische Person auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird.

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person ebenfalls widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn:

- die Ehegemeinschaft in der Schweiz nicht mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind; oder
- keine wichtigen persönlichen Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige Gründe können gemeinsame Kinder, während der Ehe erlittene eheliche Gewalt etc. sein.

Wenn hingegen die Ehegemeinschaft in der Schweiz länger als drei Jahre gedauert hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (u.a. Sprachkompetenzen mündlich A1) oder wichtige Gründe vorliegen, kann der nachgezogenen Person nach Auslösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden. Der Entscheid liegt beim Migrationsamt, muss dem SEM jedoch zur Zustimmung unterbreitet werden.

10.6.8 Kurzaufenthaltsbewilligung L

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet (in der Regel für weniger als 1 Jahr), für einen bestimmten Zweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für maximal 364 Tage ausgestellt. Die Dauer richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen respektive nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kurzaufenthalt, andere wichtige Gründe). Die Bewilligung kann mit Bedingungen (z. B. Erlernen der deutschen Sprache, Verbleib beim Ehegatten, finanzielle Unabhängigkeit) verbunden werden.

10.6.8.1 Gültigkeitsdauer

Ausweis L – EU/EFTA

EU/EFTA-Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 4 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung; diese sind via «Meldeverfahren» zu regeln, für Arbeitsverhältnisse zwischen drei und vier Monaten benötigt es eine Zusicherung von der zuständigen Migrationsbehörde. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrages. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von 364 Tagen verlängert werden. Bewilligungen «L – EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit» werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt. Dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche. Temporär angestellte Personen erhalten generell eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Ausweis L – Drittstaaten

An neu einreisende erwerbstätige Drittstaatsangehörige kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt von höchstens 364 Tagen erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl (Kontingent) nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrages. Sofern die Kontingente nicht ausgeschöpft sind, kann die Bewilligung anschliessend erneuert werden, ohne dass

die ausländische Person den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

Bewilligungen, die an Ausländerinnen und Ausländer erteilt werden, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens 4 Monate erwerbstätig sind, werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet.

10.6.8.2 Erwerbstätigkeit

Ausweis L – EU/EFTA

Für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine Meldepflicht betreffend Erwerbstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer sich vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der Niederlassungsgemeinde anmelden und eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss. Anschliessend gilt die berufliche Mobilität. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist dem Migrationsamt zu melden.

Kroatische Staatsangehörige müssen die Bewilligung abwarten, bevor sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen.

Ausweis L – Drittstaaten

Bei Drittstaatsangehörigen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung werden Stellenwechsel nur in Ausnahmesituationen bewilligt.

10.6.8.3 Kantonswechsel

Ausweis L – EU/EFTA

Es gilt geografische Mobilität. Der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

Ausweis L – Drittstaaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein beabsichtigter Wechsel der Niederlassung in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörde des neuen Kantons zu richten ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Kantonswechsel. Der Kantonswechsel kann bewilligt werden, sofern eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden kann und keine Widerrufungsgründe vorliegen.

10.6.8.4 Auslandaufenthalt

Die persönliche Abmeldung ins Ausland bei der Niederlassungsgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über drei Monaten oder die Verschiebung des Lebensmittelpunktes ins Ausland hat das Erlöschen der Kurzaufenthaltsbewilligung zur Folge. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen die dreimonatige Frist nicht.

Eine Aufrechterhaltung der Kurzaufenthaltsbewilligung bei einem längeren Auslandaufenthalt ist nicht möglich.

10.6.8.5 Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde.

10.6.8.6 Widerruf/Nichtverlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann aus denselben Gründen wie eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert werden.

10.6.8.7 Landesverweisung

Die Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB oder Art. 49a MStG oder mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Art. 66a^{bis} StGB oder Art. 49a^{bis} MStG.

10.6.9 Grenzgängerbewilligung G

Grenzgänger sind EU-/EFTA-Staatsbürgerinnen und -bürger, die in einem Staat der EU-/EFTA wohnen und in der Schweiz erwerbstätig sind (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz). Es gelten keine Grenzzonen mehr, weshalb Grenzgänger in der ganzen EU-/EFTA wohnen und in der ganzen Schweiz arbeiten dürfen.

Die **Grenzgängerbewilligung EU/EFTA** gilt für das gesamte schweizerische Staatsgebiet (Gültigkeitsdauer je nach Anstellungsdauer befristet oder 5 Jahre).

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Außerdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel wie auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

Grenzgänger, welche regelmässig in der Schweiz arbeiten und nach der Arbeit an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, haben weder einen Haupt- noch einen Nebenwohnsitz in der Schweiz. Diese Personen werden im Einwohnerregister nicht registriert.

Grenzgänger, welche während der Woche in einer schweizerischen Gemeinde logieren, müssen mindestens einmal pro Woche an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Diese haben einen Nebenwohnsitz, aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz und müssen sich als Aufenthalter bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden. Diese Personen müssen mit dem Meldeverhältnis 3 registriert werden. Das Meldeverhältnis 3 bedeutet: Die Person ist in der Gemeinde gemeldet, hat aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz. Die Anmeldung muss nicht an das Migrationsamt weitergeleitet werden.

Folgende Mutationen müssen durch die betroffene Person selber oder durch den Arbeitgeber unter Beilage des Original-Grenzgängerausweises G EU/EFTA direkt dem Migrationsamt gemeldet werden:

- Wechsel des Aufenthaltsortes im Ausland;
- Wechsel des Arbeitgebers in der Schweiz (unter Beilage einer Kopie des neuen Arbeitsvertrages);
- Zivilstandsänderungen (bei Namensänderungen muss eine neue Pass- oder ID-Kopie eingereicht werden).

10.6.9.1 Selbständige erwerbstätige Grenzgänger

Selbständige erwerbstätige Grenzgänger haben den Nachweis ihrer Selbständigkeit mit Gesuchseinreichung beim Migrationsamt zu erbringen. Die Arbeit darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung durch das Migrationsamt aufgenommen werden.

Es empfiehlt sich, die Anmeldung von Grenzgängern als Aufenthalter dem Quellensteueramt zu melden.

10.6.9.2 Verlängerung

Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen wird der Ablauf mittels Verfallsanzeige angezeigt und wird via Arbeitgeber zur Verlängerung eingereicht.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist für eine Verlängerung 14 Tage vor Ablauf des Grenzängerausweises ein neues Gesuch einzureichen.

Aufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EU/EFTA

Als erstes ist bei faktischen Aufenthaltern mit Grenzgängerbewilligung EU/EFTA abzuklären, ob sich der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** in der Schweiz oder nach wie vor im EU-Mitgliedstaat befindet. Primär wird bei einem Aufenthaltler mit Grenzgängerbewilligung («verhinderter Pendler») davon ausgegangen, dass die Niederlassung im Ausland beibehalten wird. Der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten. Der Aufenthalt von Grenzgänger ist jährlich zu überprüfen.

10.6.9.3 Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde.

10.6.10 Asylsuchende N

Der Ausländerausweis N ist für Ausländerinnen und Ausländer bestimmt, die ein Asylgesuch eingereicht haben, über welches noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (Asylsuchende). Asylsuchende können frühestens 3 Monate nach Einreichung eines Asylgesuchs eine Arbeit aufnehmen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel für N-Ausweis-Inhaber ist bewilligungspflichtig.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der N-Ausweis wird für jeweils ein halbes Jahr ausgestellt;
- Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden;
- Der N-Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers;
- Ein Wohnortswechsel ist nur innerhalb des Kantons möglich;
- Ein Stellenantritt oder Stellen-/Berufswechsel muss bewilligt werden;
- Ein Familiennachzug ist nicht möglich;
- Die Asylsuchenden sind quellensteuerpflichtig;
- Auslandreisen sind mit N-Ausweisen nicht möglich.

10.6.10.1 Unbegleitete minderjährige Personen (MNA oder UMA)

Als unbegleitete minderjährige Personen (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen. Sie sind von ihren Eltern getrennt – allenfalls in Begleitung von Geschwistern oder Verwandten – und werden von keiner erwachsenen Person unterstützt, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre.

Nach der Zuweisung des Bundes ernannt der Kanton Solothurn eine gesetzliche Vertretung (Vertrauensperson), welche die Interessen des MNA wahrnimmt und vertritt. In einer ersten Phase sind die MNA in einem kantonalen Zentrum mit speziellem Betreuungssetting untergebracht. Während des Aufenthaltes im Zentrum sind die MNA in altersgerechten, sinnvollen und stabilisierenden Tagesstrukturen eingebunden und besuchen Deutschkurse und andere Aktivitäten. Ausserdem wird während dieser Phase die geeignete Wohnform für die zweite Phase festgelegt. In der zweiten Phase erfolgt die Betreuung durch MNA-Coachs (MNA Coaching). MNA werden in die regionalen Strukturen eingebunden und mithilfe einer Förderplanung mit Zielvereinbarung intensiv gefördert.

Sobald ein MNA von der kantonalen Kollektivunterkunft in kommunale Strukturen wechselt, informiert das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) die zuständige Einwohnerkontrolle über den Transfer und stellt bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Antrag für eine Beistandschaft oder Vormundschaft (wenn bekannt ist, dass die Eltern des Kindes oder Jugendlichen verstorben sind oder wenn die Eltern sich nicht in der Schweiz aufhalten). Als Beistand oder Vormund werden i.d.R. die zuständigen Coaches ernannt. Bezüglich der Anmel-

derung auf der Einwohnerkontrolle wird im Rahmen der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung vereinbart, dass die gesetzliche Vertretung – sobald die nachfolgenden Dokumente erstellt sind – den MNA bei der zuständigen Einwohnerkontrolle mit folgenden Unterlagen anmeldet:

- Ernennungsurkunde KESB;
- Pflegevertrag (bei MNA, welche in Pflegefamilien platziert sind);
- Ausweis des MNA (i.d.R. Status N, F oder B);
- Mietvertrag (u.a. bei begleiteten Wohngruppen, Verwandtenunterbringung);
- (Krankenversichert sind die MNA im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung).

10.6.11 Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Es gelten diesbezüglich dieselben Regelungen wie bei einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung.

Im Rahmen der Aufenthaltsbewilligung ist für anerkannte Flüchtlinge jeder Stellenantritt meldepflichtig, jedoch nicht bewilligungspflichtig.

10.6.12 Vorläufig Aufgenommene F

10.6.12.1 Vorläufige Aufnahme für ausländische Personen

Der Ausländerausweis F ist für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bestimmt, die aus der Schweiz weggewiesen worden sind, der Vollzug der Wegweisung aber unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Der Aufenthalt stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Dieser F-Ausweis berechtigt die vorläufig aufgenommene Person nicht, Auslandsreisen zu unternehmen. Ein Wohnortwechsel ist nur innerhalb des Kantons möglich, ausser es besteht ein Anspruch auf Einheit der Familie oder beide betroffenen Kantone sind mit einem Wechsel einverstanden oder es ist eine schwerwiegende Gefährdung ersichtlich. Auch bei vorläufig aufgenommenen Personen wird ein Kantonswechsel vom SEM geprüft.

10.6.12.2 Vorläufige Aufnahme für Flüchtlinge

Der Ausländerausweis F ist für Flüchtlinge bestimmt, die zwar die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG oder Art. 51 Abs. 1 oder 3 AsylG erfüllen, denen die Schweiz aber kein Asyl gewährt, deren Wegweisungsvollzug wegen des Refoulement-Verbots unzulässig wäre (Art. 83 Abs. 8 AIG). Sie können als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden, sofern eine Weiterreise in einen verfolgungssicheren Drittstaat weder möglich noch zumutbar ist.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben jedoch nur Anspruch auf die Rechte, die sich aus der Flüchtlingskonvention ergeben und haben deshalb auch Anspruch auf einen Reiseausweis. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben gemäss Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE-2012/2) einen Anspruch auf Kantonswechsel im gleichen Umfang, wie er einer niedergelassenen Person zusteht (Art. 37 Abs. 3 AIG). Diese hat Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufungsgründe nach Artikel 63 AIG vorliegen.

Für beide Gruppen gelten folgende Bestimmungen:

- Der F-Ausweis wird für jeweils ein Jahr ausgestellt;
- Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers;
- Eine Arbeitsaufnahme ist erwünscht. Ein Stellenantritt oder -wechsel ist meldepflichtig aber nicht bewilligungspflichtig;
- Ein Familiennachzug ist möglich, jedoch frühestens 3 Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 85 AIG i.V.m. Art. 74 ff. VZAE);
- Vorläufig Aufgenommene sind quellensteuerpflichtig.

10.6.13 Schutzbedürftige S

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren. Es ist Sache des SEM, im konkreten Fall individuell zu entscheiden, ob eine

schutzsuchende Person zu der vom Bundesrat definierten Gruppe gehört. Ein Stellenantritt oder -wechsel ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vom Arbeitgeber/In vor dem Stellenantritt/-wechsel eingeholt werden.

10.6.14 Touristen und Besucher

Ausländische Touristen und Besucher dürfen sich innerhalb von 180 Tagen für höchstens 90 Tage in der Schweiz aufhalten, ohne sich bei einer Gemeinde anzumelden.

Visumspflichtige Besucher haben bei der Schweizerischen Vertretung im Heimatland für ein Visum vorzusprechen. Die Botschaft kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Auf Verlangen der Botschaft hat der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung zu leisten (vgl. Ziffer 10.9).

10.6.15 Stagiaires

Die Schweiz hat mit diversen Staaten (Argentinien, Australien, Chile, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine, USA) sogenannte Stagiaires-Abkommen abgeschlossen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz erweitern möchten, eine Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten.

Zugelassen werden Staatsangehörige dieser Länder, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorweisen können. Im Fall von Kanada können auch Studierende zugelassen werden, die als Bestandteil ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, im Falle von Japan dagegen nur Personen mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Altersgrenze: 18-35 Jahre (Ausnahmen: Australien, Neuseeland und Russland: 30 Jahre).

10.6.16 Arbeitnehmer unter der Anwendung des Personen-Freizügigkeitsabkommens (Meldeverfahren)

EU/EFTA-Angehörige und in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer von Unternehmen mit Sitz in den EU/EFTA-Mitgliedstaaten benötigen für kurzfristige Aufenthalte keine Aufenthaltsbewilligung.

Bedingung ist allerdings, dass sie in der Schweiz nicht länger als 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen (90 Arbeitstage müssen nicht am Stück geleistet werden) oder nicht länger als 3 Monate bei einem Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Entsandte Arbeitnehmer, die aus Drittstaaten stammen, müssen vor der Entsendung in die Schweiz mindestens ein Jahr oder länger auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen gewesen sein.

Die in Anlehnung an das Personen-Freizügigkeitsabkommen eingereisten ausländischen Personen sind direkt vom Arbeitgeber via Meldeverfahren, spätestens bei Entsandten und Selbständigen 8 Tage vor dem geplanten Einsatz, im ZEMIS zu melden. Bei Schweizer Arbeitgebern muss die Meldung spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn erfolgen. Die Quellenbesteuerung wird gleichzeitig angemeldet. Diese Arbeitnehmer werden im Einwohnerregister nicht angemeldet.

Will ein Arbeitnehmer nach Ablauf der Frist von 90 Tagen weiterhin bei einem Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz erwerbstätig sein, so hat er sich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und den Nachweis über die weitere Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) vorzulegen, sofern die Erwerbstätigkeit gesamt 90 Tage übersteigt. Bei einer Erwerbstätigkeit zwischen 90 Tagen und 120 Tagen hat der Arbeitgeber des Entsandten ein Gesuch um Ausstellung einer Dienstleistungsbewilligung bei der Migrationsbehörde des Einsatzkantons einzureichen. Dieser Personenkreis ist nicht anzumelden.

10.6.16.1 Anmelden nach Beendigung des Meldeverfahrens

Variante 1

Sofern nachgewiesen ist, dass sich die Person bereits während des Meldeverfahrens in der Gemeinde aufgehalten hat, erfolgt die Aufnahme ins Einwohnerregister per effektivem Zuzugsdatum (Niederlassung wird ab diesem Tag begründet, die Meldepflicht entfällt jedoch für die ersten 90 Tage, wenn im Meldeverfahren registriert).

Variante 2

Mehrere Gemeinden nehmen die Anmeldung auf den Tag nach dem Ablauf des Aufenthaltes im Meldeverfahren an. So empfiehlt es auch das Migrationsamt.

10.7 Mutationswesen

10.7.1 Anmeldung

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten für die Bestimmung von Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz im internationalen Verhältnis mit Bezug auf die Schweiz im Prinzip die gleichen Grundsätze, wie sie landesintern gelten. Personen aus EU/EFTA-Staaten, welche sich aufgrund des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz aufhalten, können sich wie schweizerische Staatsangehörige in jeder Gemeinde der Schweiz niederlassen (Hauptwohnsitz) bzw. aufhalten (Nebenwohnsitz). Staatsbürger aus Drittstaaten dagegen benötigen für die Wohnsitznahme an einem zusätzlichen Aufenthaltsort in einem anderen Kanton (Nebenwohnsitz), nicht dagegen im gleichen Kanton, noch eine Bewilligung des betreffenden kantonalen Migrationsamtes.

Die Anmeldung hat bei der Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt 14 Tage. Bei EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, hat die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle vor dem Stellenantritt zu erfolgen. Nichterwerbstätige EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger sowie Drittstaatsangehörige, die sich zwecks längerfristigen Verbleib (bspw. im Rahmen eines Familiennachzuges) anmelden wollen, sind erst mit der erteilten Bewilligung anzumelden. Ist ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung offensichtlich (bspw. Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern), kann die Person allenfalls provisorisch angemeldet werden, sofern noch keine Bewilligung erteilt wurde. In unklaren Fällen ist zuerst Rücksprache mit dem Migrationsamt zu nehmen.

Zur Anmeldung sind die bei ausländischen Staatsangehörigen in Ziffer 4.3.2.1 des Kapitels 4 «Anmeldung und Abmeldung» erwähnten Dokumente / Unterlagen einzureichen sowie die Gebühr nach Art. 8 Abs. 1 GebV-AIG zu begleichen. Die Einwohnerkontrollen haben die Gebühr bei Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons sowie bei Adressmutation innerhalb der Gemeinde für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten und bei Kantonswechsel für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten einzuziehen.

In Bezug auf die Niederlassungsbegründung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Ausländerinnen und Ausländer, die unter dem Freizügigkeitsabkommen einer Erwerbstätigkeit von maximal 3 Monaten nachgehen, sind bei der Einwohnerkontrolle nicht zu registrieren.

Die Mutationsmeldung des Zuzugs hat unter Beilage des Ausdrucks der Einwohnerkontrollkarte mit Passkopie, des Original-Ausländerausweises, eventuell des Zusatzformulars «Zuzug aus einem anderen Kanton» sowie allfälligen Zivilstandsdokumenten an das Migrationsamt zu erfolgen.

Vorab gilt zu beachten, dass ein Kantonswechselgesuch von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung von Gesetzes wegen vor dem Umzug einzureichen wäre. In der Praxis erfolgt dies jedoch meist erst im Nachhinein zusammen mit der Anmeldung am neuen Wohnort. Dies kann dazu führen, dass die Regelung des Aufenthalts der ausländischen Person über längere Zeit pendent bleibt. Die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde hängt dabei nicht von der Bewilligungserteilung im Kanton Solothurn ab, sondern wird von der Einwohnergemeinde aufgrund der

tatsächlichen Begründung einer Niederlassung der ausländischen Person vorgenommen. Der Kantonswechselentscheid wird der Einwohnergemeinde in jedem Fall mitgeteilt.

10.7.2 Adressänderung

Die Mutation einer Adressänderung innerhalb der Niederlassungsgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen ebenfalls dem Migrationsamt mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt mittels Ausdruck der Mutationsmeldung und Beilage des Original-Ausländerausweises, sofern dieser noch im Papierformat besteht. Bei Personen mit Ausweistitel im Kreditkartenformat ist das Einsenden des Ausweises mit der Meldung nicht nötig. In diesem Fall empfiehlt sich ein Vorinkasso der anfallenden Gebühren.

10.7.3 Geburt

Bei einer Geburt ist eine Mutationsmeldung an das Migrationsamt zu senden.

10.7.4 Zivilstandsänderung

Zivilstandsänderungen wie Heirat, Trennung, Scheidung, Auflösung Partnerschaft und Verwitwung, sind beim Migrationsamt und dem ZEMIS wie folgt meldepflichtig:

Versand der Mutationsmeldung an das Migrationsamt. Sofern beide Partner aus EU/EFTA-Staaten oder beide aus Drittstaaten stammen, erfolgt automatisch eine zusätzliche Mutationsmeldung an das ZEMIS (SEM-Datenschnittstelle).

10.7.5 Todesfall

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das Migrationsamt zu senden. Die Meldung an das ZEMIS erfolgt mittels SEM-Datenschnittstelle (BAIMP).

10.7.6 Einbürgerung

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das Migrationsamt zu senden. Einbürgerungen werden von der Staatskanzlei beziehungsweise vom Bürgerrechtsdienst des SEM direkt an das ZEMIS gemeldet.

10.7.7 Adoption einer ausländischen Person durch einen Schweizer

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das Migrationsamt zu senden. Die Meldung an das ZEMIS erfolgt mittels SEM-Datenschnittstelle. Es ist zu beachten, dass das Adoptionsgeheimnis jederzeit gewahrt werden muss. Eine Erwachsenenadoption hat keine bürgerrechtlichen Wirkungen.

10.7.8 Abmeldung

Wegziehende ausländische Staatsangehörige haben sich persönlich bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Beim Wegzug ins Ausland ist der Ausländerausweis in jedem Fall einzuziehen, da die ausländische Person mit ihrer Abmeldung ausdrücklich auf die Bewilligung verzichtet. Ausländische Staatsangehörige, die sich definitiv ins Ausland abmelden, sind anlässlich der Abmeldung darauf aufmerksam zu machen, dass die Bewilligung mit der Abmeldung erlischt.

Die Mutationsmeldung ist zusammen mit dem Original-Ausländerausweis an das Migrationsamt zu senden. Mit der Mutation erfolgt auch die Meldung an das ZEMIS.

10.7.9 Statuswechsel

Der Bewilligungswechsel beziehungsweise die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) wird über GERES automatisch an das kantonale Steueramt übermittelt. Zusätzlich hat die Meldung an die Steuerverwaltung der Einwohnergemeinde zu erfolgen.

10.7.10 Bestätigung Ausländerwesen

Siehe Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung», Ziffer 4.8.

10.8 Verlängerung von Ausländerausweisen

Die Verfallsanzeigen werden nach Bearbeitung durch das SEM durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) direkt den ausländischen Staatsangehörigen zugestellt. Die Einwohnerkontrolle erhält monatlich eine Liste der ablaufenden Ausweise.

Die Verfallsanzeige muss durch die ausländische Person ausgefüllt und persönlich unterzeichnet werden. Aufenthaltler mit B-Bewilligung haben eine aktuelle Anstellungserklärung (Arbeitsvertrag) einzureichen.

Bei Angehörigen aus Drittstaaten mit Status B muss der Arbeitgeber Angaben über die Einkommensverhältnisse deklarieren und das Gesuch mitunterschreiben.

Die von der Einwohnerkontrolle kontrollierte und signierte Verfallsanzeige ist zusammen mit einer Passkopie der ausländischen Person (Personalien und Verfalldatum des heimatlichen Ausweises) und dem Original-Ausländerausweis dem Migrationsamt zuzustellen. Gemäss Art. 89 AIG müssen Ausländerinnen und Ausländer während ihres Aufenthalts in der Schweiz im Besitz eines gültigen, anerkannten Ausweispapieres sein, das gemäss den Weisungen des SEM bei der Verlängerung des Ausländerausweises grundsätzlich vorgelegt werden muss. In begründeten Einzelfällen kann jedoch darauf verzichtet werden, wenn z.B. die Ausstellung/Erneuerung des ausländischen Ausweispapiers namentlich aufgrund des Alters/Gebrechens der ausländischen Person oder Situation im Heimatland nicht möglich ist.

Liegt bei der Ausweisverlängerung kein gültiges Reisedokument bzw. keine entsprechende anrechenbare Begründung vor, kann das Migrationsamt die Verlängerung des Ausländerausweises zurückstellen. Darauf sind die Ausländerinnen und Ausländer bereits bei der Einreichung des Verlängerungsgesuchs seitens der Einwohnerdienste hinzuweisen.

Die Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises zur Verlängerung grundsätzlich persönlich (Anwesenheitskontrolle) eingereicht werden.

10.8.1.1 Ausländerausweise mit biometrischen Daten

Für Drittstaatsangehörige ist alle 5 Jahre die Erfassung der biometrischen Daten und des Fotos erforderlich. Das Migrationsamt fordert die Betroffenen auf, einen Termin im Ausweiszentrum in Solothurn zu vereinbaren. Die anfallenden Gebühren werden im Ausweiszentrum beglichen und der neue Ausweis wird der ausländischen Person direkt zugestellt.

Für die Ausstellung der Ausländerausweise ist grundsätzlich eine persönliche Vorsprache beim Ausweiszentrum notwendig. Aus gesundheitlichen Gründen (nicht-transportfähige Personen) ist dies nicht immer möglich. Diesfalls muss eine Drittperson für diesen Behördengang beauftragt werden. Diese Person muss persönlich beim Ausweiszentrum vorsprechen und folgende Unterlagen zum vereinbarten Termin mitbringen:

- Ein aktuelles Arztzeugnis, das belegt, dass die Person momentan und auch in absehbarer Zeit nicht transportfähig ist;
- Eine Kopie des gültigen Reisedokuments der ausländischen Person (Pass oder bei EU-Bürger Personalausweis/IDK);
- Mehrere Fotos der ausländischen Person (mind. 5 mit genügend Rand), auf einem USB-Stick, die den Vorgaben der Fotomustertafel des Bundes entsprechen;
- Die Gebühr, welche auf dem Brief des Migrationsamtes aufgeführt ist, ist bar oder mit Karte vor Ort zu bezahlen.

Sobald alle Unterlagen vorhanden sind, muss telefonisch mit dem Ausweiszentrum ein Termin vereinbart werden.

10.8.1.2 Ausländerausweise ohne biometrische Daten inkl. EU/EFTA-Ausweise

Den Gemeinden stehen die Gebühren aus folgenden Geschäftsfällen zu:

- Adressmutationen von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gemeinde;
- Gemeindefwechsel von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb des Kantons;
- Kantonswechsel (Zuzug in den Kanton Solothurn) von EU-/ EFTA-Staatsangehörigen.

Die Gebühren werden durch die Gemeinden direkt mittels Vorinkasso bei der Beantragung erhoben. Sämtliche Gebühren aus anderen Geschäftsfällen stehen dem Kanton zu und werden durch diesen direkt erhoben.

Für die Ausweiskategorie L wird keine Verfallsanzeigen erstellt. Es ist Sache des Kurzaufenthalters für einen aktuellen Ausweis besorgt zu sein. Bei Erwerbstätigen ist auch der Arbeitgeber zuständig.

10.8.1.3 Nützliche Zusatzinformationen

Das Verlängerungsgesuch (Verfallsanzeige) kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit bzw. vor Ende der Kontrollfrist des Ausweises eingereicht werden. Blanko-Verfallsanzeigen können auf der Internetseite des SEM heruntergeladen werden: <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/mutat-gemeinden.html>.

Beabsichtigen Drittstaatsangehörige ins Ausland zu verreisen und das Verlängerungsgesuch ist hängig, kann beim Migrationsamt ein (unter Umständen kostenpflichtiges) Rückreisevisum eingeholt werden. Das mitzunehmende Reisedokument muss von der Schweiz anerkannt und noch mindestens 3 Monate nach der geplanten Wiedereinreise gültig sein, innerhalb der vorangehenden zehn Jahre ausgestellt worden sein, sowie über Leerseiten verfügen.

10.9 Schengen-Visa/Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Besucher

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens und somit Teil des Schengenraums. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

Visumpflichtige Besucher haben für ein Visum bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung vorzusprechen. Die schweizerische Auslandvertretung kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Sie kann die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Das bedeutet, dass allfällig entstehende Kosten für Unterhalt, Krankheit, Unfall und Rückreise vom Gastgeber (Garanten) übernommen werden.

Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich und gilt für 12 Monate ab Einreise. Der Gastgeber muss für eine Summe von CHF 30'000.00 Garantie leisten und kann maximal 10 Gäste einladen. Das notwendige Formular wird dem Gast von der Schweizer Vertretung im Ausland ausgehändigt. Der Gast hat es sodann dem Gastgeber zukommen zu lassen. Anschliessend ist das vervollständigte und vom Garanten unterzeichnete Formular dem Migrationsamt auszuhändigen.

Dem Gastgeber wird eine Vollmacht, mit welcher die Gemeinde zur Bekanntgabe der Steuerzahlen ermächtigt wird sowie ein Formular Steuerauskunft ausgehändigt, welche er bei der Gemeinde abzugeben hat. Mittels dieses Formulars werden die Gemeinden gebeten, Auskunft über Steuerausstände zu geben und das ausgefüllte Formular direkt an das Migrationsamt zu schicken. Des Weiteren hat der Gastgeber Lohnbelege und einen Betriebsregisterauszug direkt beim Migrationsamt einzureichen. Für die Verpflichtungserklärung wird seitens Migrationsamt eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für Touristenaufenthalte ist in jedem Fall eine Reiseversicherung abzuschliessen. Die Mindestdeckung der Versicherung muss € 30'000.00 betragen.

Wird das Visumsgesuch bewilligt, kann der Gast das Visum bei der entsprechenden Schweizer Auslandvertretung im Ausland abholen.

Wird das Visum durch die Botschaft verweigert, kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung beim SEM Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und begründet bei der Vertretung, die das Visum verweigert hat oder beim SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, einzureichen. Das SEM erhebt für die Behandlung der Einsprache einen Kostenvorschuss. Die Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Behandlung der Einsprache.

Wird das Migrationsamt seitens SEM um eine Stellungnahme bezüglich genügender finanziellen Mittel gebeten, werden dem Gastgeber die bereits oben erwähnten Unterlagen ausgehändigt (u.a. Vollmacht und Formular Steuerauskunft) und das Verfahren ist das gleiche. Für die Stellungnahme an das SEM wird seitens Migrationsamt eine Verwaltungsgebühr erhoben.

10.10 Verlust Ausländerausweis

Verliert ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Ausweis oder ist dieser nicht mehr auffindbar, muss der Verlust umgehend einer Polizeistelle in der Schweiz gemeldet werden.

Die von der Polizei ausgestellte Verlustmeldung ist bei der Einwohnerkontrolle abzugeben. Diese leitet die Meldung dem Migrationsamt weiter und beauftragt das Amt mit der Ausstellung eines Duplikates.

Die entstandenen Kosten sind durch die ausländische Person zu tragen.

10.11 Wegweisung – Ausreisepflicht

Ausländische Staatsangehörige ohne erforderliche Bewilligung können jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz angehalten bzw. weggewiesen werden.

Eine ordentliche Wegweisung mit entsprechend angemessener Ausreisefrist erfolgt, wenn eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Die Gemeinden werden mit einer Kopie des Dispositivs der Wegweisungsverfügung bedient.

Die Wegweisung kann mit einem Einreiseverbot verbunden werden. Diese sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend auf eine bestimmte Zeitdauer zu befristen.

Kommt der Ausgewiesene der Ausreisepflichtung aus der Schweiz nicht nach, hat er mit Zwangsmassnahmen zu rechnen.

Das Vorgehen ist bei weggewiesenen Personen, die sich nicht persönlich abmelden, das Gleiche wie im Kapitel 4 «Anmeldung und Abmeldung» in Ziffer 4.4.3 (Wegzug ohne Abmeldung) beschrieben. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, eine Nachfrage beim Migrationsamt, um sich über ein allfälliges hängiges Beschwerdeverfahren zu erkundigen bzw. ob eine Ausreisebestätigung vorliegt. Das Migrationsamt ist über getätigte Abklärungen beim Arbeitgeber und/oder Vermieter zu informieren, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

10.11.1.1 Ausschaffungshaft/Durchsetzungshaft

Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG oder Art. 78 AIG).

10.11.1.2 Vorbereitungshaft

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung unter gewissen Umständen in Haft nehmen (Art. 75 AIG).

10.12 Reisedokumente für ausländische Personen

10.12.1 Ausstellung für schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer

Flüchtlinge können nicht in ihr Heimatland zurückkehren und haben bei der Flucht oftmals kein Reisepapier (Pass) auf sich. Wenn sie aber ein solches Dokument besitzen, wird es ihnen anlässlich der Stellung des Asylgesuches abgenommen respektive es müssen alle heimatlichen Dokumente beim SEM hinterlegt werden.

Das SEM kann für schriftenlose ausländische Personen Reisepapiere ausstellen. Die Reisedokumente sind ausländerrechtliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden.

10.12.1.1 Arten der Reisedokumente

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
Anerkannte Flüchtlinge gemäss Flüchtlingskonvention und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge;
- **Pass für ausländische Personen**
Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die schriftelos sind.
Personen mit N-, F- oder S-Ausweis, wenn sie schriftelos sind und das SEM die Rückreise in die Schweiz bewilligt;
- **Rückreisevisum**
Rückreisevisa werden in heimatliche Pässe von Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen ausgestellt, wenn sie Reisegründe geltend machen können oder zur definitiven Ausreise, wenn dies vom Staat, in den die Person ausreist, verlangt wird;
- **Krankheit/Tod Familienangehörige usw.**
Reisegründe analog den Asylsuchenden;
- **Humanitäre Gründe**
Neu werden humanitäre Gründe wie Schulreisen, Sport- und Kulturanlässe berücksichtigt.
Reisen aus humanitären Gründen basieren beispielsweise auf dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder den persönlichen Freiheitsrechten;
- **Andere Gründe**
Ab 3 Jahren nach der vorläufigen Aufnahme, bei guter Integration (Kriterien sind v.a. die wirtschaftliche Selbständigkeit und die Respektierung der schweizerischen Rechtsordnung).

10.12.2 Ausstellung der Reisedokumente

Die Reisedokumente **Reiseausweis für Flüchtlinge** und **Pass für ausländische Personen** werden mit biometrischen Daten versehen.

Gesuche für biometrische Reisedokumente und Pässe von ausländischen Personen müssen im Ausweiszentrum in Solothurn gestellt werden. Betroffene Personen müssen persönlich im Ausweiszentrum vorsprechen. Der Kunde muss vorgängig mit dem Ausweiszentrum in Solothurn für eine

Terminvereinbarung telefonisch Kontakt aufnehmen, damit er informiert ist, welche Dokumente gegebenenfalls für die Gesuchstellung benötigt werden.

Allenfalls vorhandene alte Reisedokumente sind zur Weiterleitung an das SEM mitzunehmen. Das Gesuch wird mit dem Informationssystem Reisedokumente (ISR) erfasst und dem SEM weitergeleitet.

Der Antrag für die Ausweispapiere ist gebührenpflichtig (CHF 25.00/je Person). Diese Verwaltungsgebühr ist beim ersten Vorsprechen im Ausweiszentrum zu bezahlen.

Das SEM prüft die Vollständigkeit des Gesuchs, die Übereinstimmung der Art des beantragten Dokuments mit dem Status der ausländischen Person, entscheidet über eine Ausstellung der Ausweispapiere und stellt die anfallenden Gebühren in Rechnung.

Nachdem die ausländische Person die Gebühren bezahlt hat, wird sie schriftlich vom SEM aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen für die Erfassung der biometrischen Daten beim Ausweiszentrum vorzusprechen.

Der Gesuchsteller nimmt mit dem Ausweiszentrum Kontakt auf, um einen Termin für die Erhebung der biometrischen Daten zu vereinbaren. Bei der Vorsprache wird er anhand des Ausländerausweises identifiziert. Dieser muss gültig sein und zwingend vorgelegt werden. Anschliessend erfasst das Ausweiszentrum die biometrischen Daten für die Produktion des Dokuments und leitet diese dem SEM weiter.

Wird ein Gesuch abgelehnt, erhält die betroffene Person direkt vom SEM einen schriftlichen Entscheid mit dem Vermerk, dass die Möglichkeit besteht, innert 30 Tagen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

10.12.3 Gültigkeit und Verlängerung

Das Gesuch um Verlängerung oder Neuausstellung ist mindestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

- | | |
|--|---------------------|
| • Reiseausweis für Flüchtlinge | 5 Jahre |
| • Pass für ausländische Person (Ausweis B und C) | 5 Jahre |
| • Pass für ausländische Person (N-F-S-Ausweis) | 10 Monate |
| • Rückreisevisum | höchstens 10 Monate |

10.13 Familiennachzug

Das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige muss durch die in der Schweiz lebenden gesuchstellenden Personen wahrheitsgetreu sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben unter Beilage aller notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Einwohnerkontrolle überprüft die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt auf der Rückseite des Gesuchs Hinweise zum Sachverhalt. Die Bemerkungen der Einwohnerkontrolle sollten Angaben über die finanziellen Verhältnisse (insbesondere via Arbeitsvertrag ersichtlich) sowie über die Wohnverhältnisse (insbesondere gemäss Mietvertrag ersichtlich) enthalten.

Das von der Einwohnerkontrolle visitierte Nachzugsgesuch ist zusammen mit den entsprechenden Dokumenten beim Migrationsamt zur Bearbeitung einzureichen.

Das Migrationsamt trifft den Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung des Familiennachzugs.

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern.

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen erlischt (Art. 51 AIG), wenn es rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsfürsachen nach Art. 62 oder 63 AIG vorliegen.

Der Familiennachzug (für Ehegatten und Kinder) muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über 12 Jahre müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AIG, Art. 73 Abs. 1 VZAE, Art. 74 Abs. 3 VZAE). Nach Ablauf der Frist kann der Nachzug nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen (Art. 47 Abs. 4 AIG, Art. 73 Abs. 3 VZAE, Art. 74 Abs. 4 VZAE). Für die Berechnung der Fristen sind Art. 47 Abs. 3 AIG, Art. 73 Abs. 2 VZAE und Art. 74 Abs. 3 VZAE zu berücksichtigen. Für EU/EFTA-Staatsangehörige, die ihre Familie nachziehen möchten, gibt es keine Fristen.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder von vorläufig aufgenommenen Personen vor ihrer Einreise nachweisen, dass sie sich in der am künftigen Wohnort gesprochenen Landessprache (im Kanton Solothurn Deutsch), verständigen können (Art. 43 Abs. 1 Bst. d, Art. 44 Abs. 1 Bst. d und Art. 85 Abs. 7 Bst. d AIG1). Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist im Rahmen des Familiennachzugsverfahrens eine Anmeldebestätigung zu einem Sprachförderungsangebot einzureichen, bei dem in einem Jahr ein Zertifikat über mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 erlangt werden kann. Bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. der vorläufigen Aufnahme, müssen sie nachweisen, dass sie in Deutsch über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A1 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen (Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 73a VZAE und Art. 85 Abs. 7bis AIG i.V.m. Art. 74a VZAE). Dieser Nachweis ist zusammen mit der Verfallsanzeige einzureichen. Seit dem 1. Januar 2020 werden überdies nur noch Sprachnachweise anerkannt, welche die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigen und sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützen, welches den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachnachweise entspricht (Art. 77d Abs. 1 Bst. d VZAE). Vgl. dazu die immer wieder aktualisierte Liste des SEM.

10.14 Namensführung bei ausländischen Staatsangehörigen

In den Einwohnerregistern sind Personendaten nach dem RHG und unter Berücksichtigung der Weisung des EJPD über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen zu erfassen. Im Kanton Solothurn werden ab dem 1. Juni 2016 im Ausländerausweis die Namen neu inklusive Sonderzeichen aufgeführt (Informationsschreiben und Merkblatt Migrationsamt vom 4. März 2016).

Der amtliche Name von ausländischen Staatsangehörigen ist grundsätzlich unverändert und vollständig aus den vorgelegten Ausweispapieren zu übernehmen. Elternnamen und Geburtsort sind ebenfalls aufgrund der vorgelegten Dokumente zu erfassen. Nur wenn keine Dokumente vorliegen oder beschaffbar sind, können die Elternnamen auch nach Angabe der ausländischen Person erfasst werden.

Massgebend für die Namensregistrierung beim Zuzug aus dem Ausland ist der vorgelegte Reisepass (bei EU-Bürgerinnen und Bürger auch Identitätskarte).

Tritt bei einer Person ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis in der Schweiz ein (z.B. Geburt, Eheschliessung etc.), erfolgt die Eintragung im Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar). Der Eintrag im Infostar ist in den anderen Systemen, in denen die Person geführt wird, zu übernehmen.

Mit dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Assoziierungsabkommen muss ausländischen, in der Schweiz lebenden Personen, die aus einem Nicht-Schengen-Land stammen, ein Ausländerausweis abgegeben werden, der zusammen mit dem Reisepass die Funktion eines Dauervisums für den Schengen-Raum erfüllt. Entsprechend den Gesetzesgrundlagen des Schengen-Abkommens muss

der Ausländerausweis inhaltlich mit den Angaben im Reisepass übereinstimmen. Namen und Vornamen werden in ZEMIS (Name auf Vorderseite Ausländerausweis) deshalb gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses (Identitätskarte) übernommen.

Enthält die MRZ abgekürzte Namen oder Vornamen, sind diese möglichst in voller Länge gemäss visuell lesbarer Zone des Ausweispapiers zu erfassen.

In Fällen, bei denen im Reisepass nicht zwischen Namen und Vornamen unterschieden wird, erfolgt die Erfassung mit einer Namensverdoppelung (gleicher Eintrag beim Namen und beim Vornamen).

Sofern für eine Person nur eine Identität (Name gemäss Reisepass) bekannt ist, wird diese Identität als Hauptidentität geführt und auf dem Ausländerausweis auf der Vorderseite aufgedruckt.

Werden die Daten einer ausländischen Person im Infostar geführt und der dort registrierte amtliche Name stimmt nicht mit der Namensführung im ausländischen Reisepass überein (Reisepass und Zivilstandsregister unterschiedlich), wird die Identität gemäss Personenstandsregister als Hauptidentität (Eintrag Einwohnerregister, Eintrag in ZEMIS unter Zusatz «Name Zivilstand» und Aufdruck auf der Rückseite des Ausländerausweises) und der Name nach Reisepass als Nebenidentität (Aufdruck Vorderseite des Ausweises) geführt.

Grundsätzlich gilt:

- Sämtliche Ausländerausweise werden nach MRZ ausgestellt;
- Die Namensführung in ZEMIS ist mit dem Ausländerausweis identisch;
- Die Einwohnerregister sind ebenfalls nach MRZ zu führen, sofern kein Infostar-Eintrag vorliegt;
- Die Namensführung nach Infostar gilt als Hauptidentität;
- Die vom schweizerischen Register abweichende Namensführung nach MRZ im Reisepass gilt als Nebenidentität;
- Die visuelle Zone im heimatlichen Reisepass wird bei der Daten-Erfassung nicht berücksichtigt, wenn eine MRZ vorhanden ist;
- Die Einwohnerkontrollen haben die wichtige Aufgabe, die ausländischen Staatsangehörigen betreffend Namensführung genau zu informieren und sie über die Möglichkeiten und Konsequenzen in Kenntnis zu setzen;
- Es sind keine Umschreibeaaktionen vorzunehmen. Die Anpassung der Namensführung erfolgt grundsätzlich anlässlich der nächsten Ausweisverlängerung oder bei anfallenden Mutationen;
- Als Name nach Zivilstand auf der Rückseite der Ausländerausweise wird nur der amtliche Name – ohne Allianzname – gedruckt. Damit der Eintrag des Namens nach «Zivilstand» auf der Rückseite aufgedruckt werden kann, sind folgende Unterlagen an das MISA zu senden:
 - Verfallsanzeige;
 - Kopie des Zivilstandsregisterauszugs oder eine Kopie des Familienbüchleins.
 Des Weiteren ist ein eindeutiger Vermerk auf der Verfallsanzeige/Mutationsmeldung anzubringen – beispielsweise: «Die ausländische Person wünscht den Eintrag des Namens nach Zivilstand auf der Rückseite des Ausländerausweises gemäss beiliegendem Auszug».

10.15 Kontrolle ausländischer Reisepapiere

Die konsequente Kontrolle sämtlicher vorgewiesener ausländischer Reisedokumente, sowohl bei Neuanmeldungen als auch beim Verlängerungsprozess der Ausländerausweise, wird als äusserst wichtig betrachtet. Die gesetzlichen Grundlagen zur Legitimation der Ausweisüberprüfungen finden sich in Art. 5, Art. 89, Art. 90, Art. 115, Art. 118 und Art. 120 AIG.

Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei einem Zuzug innert 14 Tagen bei den zuständigen Einwohnerkontrollen mit den erforderlichen Dokumenten anmelden. Dazu gehört die Vorweisung eines gültigen Reisedokuments. Die Kontrolle über die Richtigkeit der eingereichten Dokumente unterliegt somit als erste Anlaufstelle den Einwohnerdiensten.

Bei der Prüfung von ausländischen Reisedokumenten sind spezifische Kenntnisse gefragt, besonders eine Sensibilisierung auf mögliche Fälschungsmerkmale. Mit einer schweizweit flächendeckenden strukturierten Überprüfung wird der Bewegungsspielraum von Personen, die mit gefälschten Reisedokumenten versuchen, eine Registrierung zu erschleichen, erheblich eingengt. Sämtlichen Mitgliedsgemeinden des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) steht für die Prüfung der Legitimation ausländischer Ausweisdokumente die idenTT-Datenbank der Firma IDENTT SWISS GmbH, Schaffhausen, gegen eine jährliche Lizenzgebühr zur Verfügung. Mittels einer mit UV-Licht ausgestatteten Lupe, kann beispielsweise der Pass gemäss den Sicherheitsmerkmalen von idenTT geprüft werden.

Weitere Informationen sowie die Empfehlung finden Sie auf der Homepage des VSED: www.vsed.ch/index.php?id=181&L=de.

10.16 Kontaktstellen

10.16.1 Eidgenössische

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Telefon 058 465 11 11

Kontaktformular siehe Webseite

Bundesamt für Polizei fedpol
Guisanplatz 1A
CH-3003 Bern

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home.html>

Telefon 058 463 11 23

Kontaktformular siehe Webseite

10.16.2 Kanton

Migrationsamt
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/migrationsamt/>

Telefon 032 627 28 37

migrationsamt@ddi.so.ch

Abteilungen

Rechtsdienst

Telefon 032 627 85 11

migrationsamt@ddi.so.ch

Familiennachzug und Visa

Telefon 032 627 28 47

familiennachzug@ddi.so.ch

Arbeitsbewilligungen

Telefon 032 627 94 55

bewilligungen@ddi.so.ch

Aufenthalt

Telefon 032 627 85 07

migrationsamt@ddi.so.ch

Asyl

Telefon 032 627 84 80

asylbuero@ddi.so.ch

Rückkehr

Telefon 032 627 84 84

vollzug@ddi.so.ch

Finanzen

Telefon 032 627 27 32

migrationsamt@ddi.so.ch

Ausweiszentrum

Hauptbahnhofstrasse 12 (5. Stock)

Postfach 144

4502 Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/migrationsamt/ausweise/schweizer-ausweise/>

Telefon 032 627 63 70

ausweiszentrum@ddi.so.ch